

**VERORDNUNG  
über den Schulärztlichen Dienst im Kanton Uri**

(vom 8. Juni 1977<sup>1</sup>; Stand am 1. Januar 2008)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 67 des Schulgesetzes<sup>2</sup> und auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung<sup>3</sup>,

beschliesst:<sup>4</sup>

**I. Allgemeines**

**Artikel 1**      Zweck und Ziel

<sup>1</sup> Der Schulärztliche Dienst unterstützt die Eltern in ihrer Sorge um die Gesundheit ihrer Kinder. Die Prophylaxe und das Fernhalten von Schädigungen des Schulkindes sind der wesentliche Zweck des Schulärztlichen Dienstes.

<sup>2</sup> Besonderes Gewicht ist auf folgende vorbeugende Massnahmen zu legen:

- a) Förderung einer gesunden körperlichen und psychischen Entwicklung;
- b) Früherfassung und Verhinderung eines abnormen körperlichen oder psychischen Entwicklungsablaufes;
- c) Vermeidung von ansteckenden Krankheiten in der Schule;
- d) Beratung der Schulbehörden, Lehrer und Eltern.

**Artikel 2**      Wesen und Umfang

<sup>1</sup> Der Schulärztliche Dienst ist gemäss Artikel 55 Ziffer 1 der Schulordnung des Kantons Uri ein obligatorischer Schuldienst, der von allen betroffenen Schulträgern zu unterhalten ist.

<sup>2</sup> Er gilt für Schüler und Lehrkräfte folgender Schularten gemäss Artikel 17 der Schulordnung des Kantons Uri:

- a) Kindergarten;
- b) Volksschulen;

---

<sup>1</sup> AB vom 16. Juni 1977

<sup>2</sup> RB 10.1111

<sup>3</sup> RB 1.1101

<sup>4</sup> Fassung gemäss LRB vom 31. März 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006 (AB vom 16. April 2004).

## 10.1421

c) Mittelschulen.

<sup>3</sup> Privatschulen der in Absatz 2 genannten Schularten sind verpflichtet, einen dieser Verordnung entsprechenden Dienst einzurichten.

## II. Organisation

### **Artikel 3**      Schularzt a) Wahl

Für jede Schule wählt der Schulrat bzw. der Schulträger einen oder mehrere Schulärzte auf eine ordentliche Amtsdauer von vier Jahren. Die Wahl ist dem Erziehungsrat mitzuteilen.

### **Artikel 4**      b) Zuständigkeit

Der Schularzt ist in administrativer Hinsicht dem Schulrat bzw. dem Schulträger, in fachlicher Hinsicht dem Kantonsarzt unterstellt.

### **Artikel 5**      Schulärztliche Kommission

<sup>1</sup> Zuständiges kantonales Organ für die Durchführung und Beaufsichtigung des Schulärztlichen Dienstes im Kanton ist eine vom Erziehungsrat gewählte Schulärztliche Kommission, die 7 bis 9 Mitglieder umfasst.

<sup>2</sup> Aufgaben und Kompetenzen dieser Kommission werden in einem entsprechenden Reglement festgelegt, das vom Erziehungsrat erlassen wird.

### **Artikel 6**<sup>5</sup>      Rekurse

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Schularztes kann Verwaltungsbeschwerde erhoben werden, und zwar:

- a) beim Kantonsarzt, wenn die Verfügung in fachlicher Hinsicht angefochten wird;
- b) beim Schulrat bzw. beim betreffenden Schulträger, wenn die Verfügung in administrativer Hinsicht angefochten wird.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>6</sup>.

---

<sup>5</sup> Fassung gemäss LRB vom 23. März 1994, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 1995 (AB vom 8. April 1994).

<sup>6</sup> RB 2.2345

### III. Aufgaben des Schularztes

#### Artikel 7 Aufgaben des Schularztes

Die schulärztliche Betreuung umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Überwachung des Gesundheitszustandes der Schüler und Lehrer;
- b) Überwachung der baulichen Einrichtungen und des Schulbetriebes in bezug auf Hygiene und Unfallverhütung;
- c) Kontrolle des Impfstatus;<sup>7</sup>
- d) Tuberkuloseprophylaxe;
- e) Massnahmen bei ansteckenden Krankheiten;
- f) Zusammenarbeit mit dem schulpyschologischen und logopädischen Dienst und den Fürsorgeinstitutionen;
- g) schriftliche Orientierung der Eltern und gegebenenfalls der Lehrerschaft;
- h) Beratung der Schulbehörden, Lehrer und Eltern über Fragen der Gesundheit;
- i) Führung der ärztlichen Schülerkarte;
- k) Berichterstattung an die Schulbehörden.

#### Artikel 8 Durchführung der Untersuchungen

<sup>1</sup> Der Schularzt führt während der obligatorischen Schulzeit in der Regel drei Reihenuntersuchungen durch: die erste Untersuchung hat nach Möglichkeit im Kindergarten, spätestens aber zu Beginn der 1. Klasse stattzufinden. Die zweite Untersuchung erfolgt in der 4. Klasse und die letzte Untersuchung im 8. Schuljahr.<sup>8</sup>

<sup>2</sup> Die Untersuchung hat mindestens die auf der Schülerkarte aufgeführten Punkte zu umfassen. Das Untersuchungsergebnis ist in die für jeden Schüler geführte ärztliche Schülerkarte einzutragen.

<sup>3</sup> Eine ausserordentliche Kontrolle durch den Schularzt kann vom Lehrer, vom kantonalen Schulpyschologen, von der Leitung des Sprachheilambulatoriums oder vom Schulrat beantragt werden. Die beantragende Instanz, die Eltern und gegebenenfalls der Schulrat sind vom Schularzt in geeigneter Weise über die Schlussfolgerung zu orientieren.

<sup>4</sup> Die Möglichkeit zu einer ausserordentlichen Kontrolle besteht auch für die Schüler der Mittel- und Berufsschulen.

<sup>7</sup> Fassung gemäss LRB vom 2. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. August 1999 (AB vom 18. Juni 1999).

<sup>8</sup> Fassung gemäss LRB vom 9. Juni 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. August 1993 (AB vom 18. Juni 1993).

## 10.1421

### Artikel 9<sup>9</sup> Impfungen

Der Schularzt führt anlässlich der Reihenuntersuchungen die Kontrolle des Impfstatus durch und gibt den Eltern zuhanden der Hausärzte eine Empfehlung der fälligen Impfungen ab.

### Artikel 10<sup>10</sup> Tbc-Prophylaxe

1 Die Tbc-Prophylaxe richtet sich nach den jeweils geltenden Empfehlungen der Schweizerischen Vereinigung gegen Tuberkulose und Lungenkrankheiten.

2 Sie kann ganz oder teilweise auch von der Tbc-Liga durchgeführt werden.

3 Die Schulärztliche Kommission erlässt die erforderlichen Weisungen.

### Artikel 11 Ansteckende Krankheiten

1 Schüler mit ansteckenden Krankheiten sind vom Schulbesuch vorübergehend zu dispensieren. Wenn die Dispensation vom Schularzt ausgesprochen wird, sind die Eltern zuhanden des Hausarztes zu orientieren.

2 Bei Massen-Erkrankungen kann der Schularzt nach Rücksprache mit dem Kantonsarzt und dem Schulrat und unter Orientierung an das Kantonale Schulinspektorat ganze Klassen oder Schulen schliessen.

### Artikel 12 Zusammenarbeit mit andern Instanzen

Schularzt, Schulpsychologe, Logopäde, Fürsorger, Hausarzt, Lehrer und Eltern sollen zusammenarbeiten, um den grösstmöglichen Nutzen für das gesundheitliche Wohlergehen der Schüler anzustreben.

### Artikel 13 Orientierungspflicht, Beratung und Antragsrecht

1 Befunde oder Krankheiten, die eine ärztliche Behandlung, Überwachung oder weitere Abklärungen als notwendig erscheinen lassen, sind den Eltern - wenn angezeigt auch der Lehrkraft - in angemessener Form zur Weiterleitung an den Arzt ihrer Wahl mitzuteilen.

2 Der Schularzt berät Lehrerschaft, Schulbehörden und Fürsorgestellten in Fragen der Gesundheitspflege und der Gesundheitserziehung. Er ist berechtigt, entsprechende Anträge zu stellen.

---

<sup>9</sup> Fassung gemäss LRB vom 2. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. August 1999 (AB vom 18. Juni 1999).

<sup>10</sup> Fassung gemäss LRB vom 9. Juni 1993, in Kraft gesetzt auf den 1. August 1993 (AB vom 18. Juni 1993).

**Artikel 14** Schülerkarte

- <sup>1</sup> Für jeden Schüler wird während der ganzen Schulzeit eine ärztliche Schülerkarte geführt.
- <sup>2</sup> Die Gestaltung dieser Schülerkarte durch die Erziehungsdirektion erfolgt nach Rücksprache mit dem Verband der Urner Ärzte. Die Schülerkarten sind im Lehrmittelverlag zu beziehen.
- <sup>3</sup> Die Schulärztliche Kommission oder auch der Kantonsarzt können die Schülerkarten ändern oder ergänzen je nach Notwendigkeit bestimmter Untersuchungen.
- <sup>4</sup> Der Schularzt trägt seine Befunde in die Schülerkarte ein.
- <sup>5</sup> Die Schülerkarte ist nach der Schulentlassung dem Schüler auszuhändigen.
- <sup>6</sup> Bei Wohnorts- bzw. Schulwechsel ist die Karte in verschlossenem Umschlag an den Schulrat des neuen Schulortes weiterzuleiten.
- <sup>7</sup> Die ärztliche Schülerkarte ist ein amtliches Dokument. Ihr Inhalt untersteht dem Amts- und Berufsgeheimnis. Sie dient nur schulärztlichen Zwecken.

**Artikel 15** Jährliche Berichterstattung

Der Schularzt reicht dem Schulrat jährlich, spätestens bis drei Monate nach Schulende, einen Bericht über seine Tätigkeit ein. Je eine Kopie des Berichtes ist an die interessierten Direktionen und kantonalen Verwaltungsstellen weiterzuleiten.

**IV. Finanzielles**

**Artikel 16** Kostentragung

- <sup>1</sup> Die schulärztliche Betreuung der Schüler der öffentlichen Schulen ist für die Eltern grundsätzlich kostenlos.
- <sup>2</sup> Die Honorierung der schulärztlichen Tätigkeit erfolgt im Prinzip auf der Basis des kantonalen Krankenkassentarifs des Verbandes der Urner Ärzte. Die Honorierung der Schulärzte erfolgt durch die Gemeinden. Die Schulärztliche Kommission regelt die Details.

## 10.1421

### Artikel 17<sup>11</sup>

#### V. Schlussbestimmungen

#### Artikel 18 Inkraftsetzung, Aufhebung des bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Referendumsfrist rückwirkend auf den 1. August 1977 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Verordnung über den Schulärztlichen Dienst im Kanton Uri vom 14. Februar 1952 wird dadurch aufgehoben.

Im Namen des Landrates des Kantons Uri

Der Präsident: Paul Tresch

Der Kanzleidirektor: Dr. Hans Muheim

---

<sup>11</sup> Aufgehoben durch LRB vom 24. September 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008 (AB vom 5. Oktober 2007).